



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail.bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Rainer Lock und Kollegen,
Aufseßplatz 1, 90459 Nürnberg,
Az.: 07-000285

RA Rainer Roth

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch: den Vorstand
Deutsche Telekom AG Competence Center,
Personalmanagement,
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Competence Center,
Personalmanagement,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,
Az.: RSD-1

w e g e n

Beamtenrechts;
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Kohler
Klinke
Kurzidem

ohne mündliche Verhandlung

am 16. Januar 2008

folgenden

Beschluss:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung untersagt, die Umsetzung des Antragstellers vom 25.10.2007 zu Vivento CC BP, Bonn, zu vollziehen, bis über den Widerspruch des Antragstellers vom 31.10.2007 rechtskräftig entschieden ist.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

I.

Der Antragsteller ist Technischer Postoberamtsrat der Besoldungsgruppe A 13 und der Deutsche Telekom AG zugewiesen. Bis einschließlich 1996 war er als technischer Beamter im Bereich Haustechnik in Nürnberg eingesetzt, danach als beurlaubter Beamter im Angestelltenverhältnis bei der Deutschen Telekom Immobilien. Nach Aufhebung der Beurlaubung wurde er zunächst der Technikniederlassung Bayreuth zugeordnet. Dieses Dienstverhältnis wurde anschließend in eines bei der Deutschen Telekom AG, Vivento, Niederlassung Süd überführt. Mit Wirkung vom 1.1.2002 versetzte die Antragsgegnerin den Antragsteller bestandskräftig zur Organisationseinheit Vivento. Seit 2002 wurden dem Antragsteller nur jeweils kurzfristig Tätigkeiten übertragen; ansonsten blieb er weitgehend beschäftigungslos.

Vom 14.11.2006 bis 28.2.2007 wurde der Antragsteller mit Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 8.11.2006 zur Dienstleistung in einem viventointernen Projekt beim Competence Center Business Projects (CC BP) in Bonn befristet „umgesetzt“. Sein hiergegen eingelegter Wider-

spruch und das anschließend durchgeführte vorläufige Rechtsschutzverfahren hatten keinen Erfolg (Beschluss vom 10.1.2007, AN 11 S 06.03947).

Mit Schreiben vom 1.8.2007 setzte der Vorstand der Deutschen Telekom AG Bonn den Antragsteller erneut befristet mit Wirkung vom 7.8.2007 bis einschließlich 2.11.2007 aus dienstlichen Gründen zu Vivento, Competence Center Business Projects (CCBP), Bonn, auf einen nach A 13 bewerteten Arbeitsposten (Projektmanager P07036-085) um. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch und beantragte zugleich beim VG Ansbach den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Mit Beschluss vom 10.9.2007 (AN 11 E 07.02239) untersagte das Verwaltungsgericht der Antragsgegnerin, die befristete Umsetzung zu vollziehen, bis über den Widerspruch des Antragstellers rechtskräftig entschieden worden sei.

Sowohl Anordnungsgrund wie Anordnungsanspruch des nach § 123 VwGO statthaften Antrags seien ausreichend glaubhaft gemacht worden. Der Anordnungsgrund sei gegeben, weil die Antragsgegnerin die Umsetzungsverfügung vollziehen wolle.

Ein Anordnungsanspruch folge daraus, dass bei der von der Sache her gebotenen Überprüfung sich die angefochtene Umsetzungsverfügung als rechtswidrig erweise. Zwar habe der Dienstherr bei einer auf § 55 Abs. 2 BBG beruhenden Umsetzung ein weites Ermessen, das vom Verwaltungsgericht grundsätzlich nur auf Ermessensfehler überprüft werden könne. Ein Ermessensfehler könne jedoch darin liegen, dass eine Umsetzung verfügt werde, ohne dass alle Tatbestandsvoraussetzungen für sie vorlägen. Zu diesen Tatbestandsvoraussetzungen gehöre begriffsnotwendig, dass neben der Übertragung eines konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens) ein abstrakt-funktionelles Amt bei der Stammbehörde bekleidet werde, das im Übrigen dem Beamten aus Gründen der Rechtssicherheit in ausdrücklicher und unmissverständlicher Form übertragen werden müsse. Die Umsetzung sei dadurch charakterisiert, dass dem Beamten unter Beibehaltung seines abstrakt-funktionellen Amtes die Wahrnehmung eines anderen Aufgabenkreises im Sinne eines konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens) übertragen werde. Der Antragsteller habe indes bei Erlass der Umsetzungsverfügung kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne innegehabt und ihm sei ein solches weder zeitgleich noch später übertragen worden.

Mit Schreiben des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 1.10.2007 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihn aus dienstlichen Gründen innerhalb der Organisationseinheit Vivento mit Wirkung vom 1.11.2007 bis zum Ablauf des 31.5.2009 zur Aufgabengruppe Geschäftsentwicklung (GE), Bereich Energiemanagement, als Senior Expert VM nach

53175 Bonn, Holbeinstr. 13 - 15, umzusetzen. Hierzu werde ihm Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt. Im Rahmen der Anhörung ließ der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten auf das Anhörungsschreiben vom 11.7.2007 sowie auf die Widerspruchs begründung vom 10.8.2007, jeweils betreffend die zuvor beabsichtigte Umsetzung, Bezug nehmen.

Ausgehend von einem „Antrag“ des Antragstellers vom 10.8.2007, der mit Bescheid vom 28.8.2007 zurückgewiesen worden sei und gegen den der Antragsteller am 25.9.2007 Widerspruch eingelegt habe, gab die Antragsgegnerin dem „Widerspruch“ ohne Begründung als zulässig und begründet statt. Zugleich führte sie aus, dass der Antragsteller nunmehr innerhalb von Vivento in den Bereich Geschäftsentwicklung auf den Dienstposten GE-13, Senior Expert Vermittlungsmanagement, AtNr. 901 77, Bewertung A 13 g, am Standort Bonn zum 1.11.2007 umgesetzt werde.

Mit Schreiben des Vorstands der Deutschen Telekom AG, Ticket Nr. 3948678, PL 17-17, Sylja Dahmen, vom 25.10.2007 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass er aus betrieblichen Gründen mit Wirkung vom 1.11.2007 als Senior Expert VM bei der Aufgabengruppe Geschäftsentwicklung (GE) am Beschäftigungsort Holbeinstr. 13 - 15, 53105 Bonn, bei der Organisationseinheit Vivento **eingesetzt** werde. Gleichzeitig werde ihm der Personalposten GE-13. SenExp VM, AtNr. 90177, Bewertung T 10 übertragen. Diesbezüglich hätte der Antragsteller vorgetragen, dass ihm ein wohnortnaher, amtsangemessener und dauerhafter Personalposten zustehe. Die **Umsetzung** sei darin begründet, dass es wohnortnah keine amtsgemäße Tätigkeit gebe und der übertragene Personalposten in Bonn sowohl amtsentsprechend als auch dauerhaft sei. Der Betriebsrat habe der Umsetzung zugestimmt. Die Schutzbestimmungen des TV Rationalisierungsschutz bzw. die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen würden Anwendung finden. Ggf. könnten Ansprüche auf Abgeltung von Fahrmehrkosten, eines zeitlichen Mehraufwandes sowie Umzugskostenvergütung geltend gemacht werden.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 31.10.2007 erhob der Antragsteller gegen diesen Bescheid Widerspruch und beantragte zugleich bei Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Antrag:

„Der Antragsgegnerin wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung untersagt, die Umsetzung des Antragstellers zur Organisationseinheit Vivento, Aufgabengruppe Geschäftsentwicklung, am Beschäftigungsort Godesberger Allee 152, 53105 Bonn, zu vollziehen, bis über den Widerspruch des Antragstellers vom 31.10.2007 rechtskräftig entschieden ist.“

Die Antragsgegnerin bezeichne die gegenüber dem Antragsteller getroffene Maßnahme beamtenrechtlich als Umsetzung. Da ein Widerspruch gegen eine Umsetzung keine aufschiebende Wirkung entfalte, müsse der Antragsteller ohne gerichtliche Hilfe ab dem 1.11.2007 der Anordnung nachkommen. Mithin liege für die Antragstellung ein Anordnungsgrund vor.

Weiterhin bestünde, da der Rechtsbehelf gegen die Umsetzung sehr wahrscheinlich erfolgreich sei, auch ein Anordnungsanspruch. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Umsetzung des Antragstellers lägen nicht vor. Es fehle ihm an seiner Stammdienststelle an einem Amt im abstrakt-funktionellen wie auch im konkret-funktionellen Sinne, aus dem heraus er nach Bonn umgesetzt werden könnte. Gerichtsbekannt und zwischen den Beteiligten unstrittig sei, dass der Antragsteller durch seine bestandskräftige Versetzung zu Vivento aus der ex-post Sicht sowohl sein konkret-funktionelles wie auch sein abstrakt-funktionelles Amt - beamtenrechtlich unzulässig - verloren habe. Bei einer Umsetzung handele es sich um eine kurzfristige oder auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen konkret-funktionellen Amtes innerhalb derselben Behörde. Der Beamte behalte dabei sein abstrakt-funktionelles Amt und seine Planstelle. Vorliegend habe die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller eine Umsetzung verfügt, ohne dass dieser ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne inne habe. Mithin fehle es an den Tatbestandsvoraussetzungen der Umsetzung. Anders als das VG Ansbach in seiner Entscheidung über die vorangegangene Umsetzung des Antragstellers sei das Verhalten der Antragsgegnerin nicht als ermessensfehlerhaft einzustufen, es fehle - ohne dass sich dies auf das Ergebnis auswirken würde - nämlich bereits an den Tatbestandsvoraussetzungen einer Umsetzung. Der Antragsteller habe ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne weder bei Erlass der streitgegenständlichen Verfügung inne gehabt, noch zuvor. Ihm sei auch danach kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen worden. Die Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne könne auch nicht in der streitgegenständlichen Umsetzung selbst gesehen werden, da diese nur einen bestimmten Arbeitsposten im Betrieb Vivento betreffe, mithin nur ein Amt im konkret-funktionellen Sinn.

Höchst vorsorglich werde im Übrigen eingewandt, dass es sich bei einem Arbeitsposten nicht um einen Dienstposten handle. So sei im Umsetzungsschreiben von einem Arbeitsposten T10 die Rede, im Widerspruchsbescheid vom 23.10.2007 allerdings von einem Dienstposten Bewertung A 13 g. Eine Dienstpostenbeschreibung sei bislang nicht vorgelegt worden. Die Amtsgemessenheit der Beschäftigung werde mit Nichtwissen bestritten. Zudem sei die „Versetzung“ des Antragstellers von Nürnberg nach Bonn räumlich nicht zumutbar, überdies unverhältnismäßig.

Big. Nicht nur in Nürnberg, sondern auch in Bonn und im Rheinland gebe es bei der Deutschen Telekom AG eine Vielzahl von Beamten, die „als Überhang identifiziert“ worden seien.

Der Antragsteller trat in der Folge am 5.11.2007 freiwillig seinen Dienst in Bonn an.

Nachdem die Antragsgegnerin zunächst mit Schreiben vom 5.11.2007 zugesichert hatte, gegenüber dem Antragsteller bis zu einer Entscheidung des Gerichts keine Zwangsmaßnahmen zu treffen, beantragte sie mit Schriftsatz vom 8.11.2007:

„Der Antrag wird zurückgewiesen.“

Bei Vivento handele es sich um eine Organisationseinheit (OrgE) der Deutschen Telekom AG, die die Aufgabe habe, „überzählig“ gewordenes Personal weiter zu vermitteln und ggf. auch für neue Aufgaben zu qualifizieren. Beschäftigte, die durch Vivento weiter vermittelt würden, würden als „Transfermitarbeiter“ bezeichnet. Der Antragsteller habe sich gegen seine Versetzung zu Vivento gerichtlich nicht gewehrt. Zu einer Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz sei es bislang nicht gekommen. Er habe zahlreiche, von seinen Vermittlern zugeleitete Angebote, sich auf Posten zu bewerben, ausgeschlagen. Letztlich hätten seit der Versetzung zu Vivento nur wenige Projekteinsätze stattgefunden.

Zwischenzeitlich sei bei Vivento eine Umorganisation dergestalt erfolgt, dass Vivento nicht mehr nur Personal an Dienststellen bei der Deutschen Telekom AG bzw. innerhalb des Telekomkonzerns vermittele, sondern Aufgaben dieser Dienststellen in deren Auftrag selbst ausführe. Zu diesem Zweck sei das Competence Center Business Project (CC BP) gegründet worden, das am Standort Bonn angesiedelt sei und dort mit Angehörigen von Vivento Aufgaben wahrnehme. Das CC BP werde von den auftraggebenden Dienststellen hauptsächlich mit der Durchführung von Projektarbeiten betraut. Die Beschäftigten dort seien Angehörige der Organisationseinheit Vivento und blieben dies auch bei ihrem Einsatz in Bonn.

Der Antragsteller sei nach einem Vorstellungsgespräch für eine Tätigkeit beim CC BP ausgewählt worden. Nach bereits zwei verfügbaren Einsätzen des Antragstellers beim CC BP sei nunmehr für ihn ein dauerhafter Einsatz innerhalb der Organisationseinheit Vivento gefunden worden. Mit dem Dauerarbeitsplatz sei er nicht mehr „Transfermitarbeiter“ sondern „Stammkraft“ bei der OrgE Vivento. Er sollte mit Wirkung vom 1.11.2007 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.6.2009 dauerhaft in der Aufgabengruppe Geschäftsentwicklung (GE), Bereich Energie-

management, als Senior Experte in Bonn eingesetzt werden. Zu der beabsichtigten Umsetzung aus dienstlichen Gründen sei er angehört worden und habe er Einwendungen geltend gemacht. Nach erfolgter Ermessensentscheidung sei der Antragsteller mit Verfügung vom 25.10.2007 dauerhaft zu Vivento am Standort Bonn umgesetzt worden.

Der nunmehr gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beinhalte eine Vorwegnahme der Hauptsache und sei bereits deshalb unzulässig. Die beantragte Anordnung würde dem Antragsteller eine Rechtsposition vermitteln, wie er sie mit der Hauptsache erstrebe. Die Voraussetzungen, unter denen vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache abgesehen werden könne, nämlich wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für den Erfolg in der Hauptsache sprächen, lägen nicht vor. Weder bestehe eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache noch drohten dem Antragsteller schlechthin unzumutbare Nachteile.

Vorliegend fehle es sowohl an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes wie auch eines Anordnungsanspruchs. Betreffend den Anordnungsgrund gehe die Auffassung des Antragstellers, die Maßnahme verstoße gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, fehl. Der Dienstherr habe vielmehr im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens die dienstlichen und privaten Belange zutreffend abgewogen. So werde der Antragsteller in Bonn sinnvoll und amtsangemessen beschäftigt. Als Alternative käme vorliegend nur die fortdauernde Nichtbeschäftigung des Antragstellers in Betracht, was dem beamtenrechtlichen Beschäftigungsanspruch zuwiderliefe. Dass es bei dieser Sachlage dem Antragsteller unzumutbar wäre, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, lasse sich ernstlich nicht behaupten.

Da die streitgegenständliche Maßnahme weiterhin auch rechtmäßig sei, fehle es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Der Antragsteller sei Bundesbeamter. Er könne daher auch gegen seinen Willen gem. §§ 26, 27 versetzt oder abgeordnet werden. Dies gelte umso mehr bei einer Umsetzung, die die Behörde aus jedem sachlichen Grund nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen könne. Der sehr weite Ermessensspielraum des Dienstherrn könne gerichtlich nur darauf überprüft werden, ob er durch Ermessensmissbrauch maßgeblich geprägt sei. Die verwaltungsgerichtliche Prüfungskompetenz sei dahingehend beschränkt, ob die Gründe des Dienstherrn seiner tatsächlichen Einschätzung entsprochen hätten und nicht nur vorge-schoben seien. Letztlich finde allein eine Willkürkontrolle statt.

Im Gegensatz zur Ansicht des Antragstellers liege „der Begriff der Umsetzung“ sehr wohl vor. Soweit sich der Antragsteller auf die Entscheidung des erkennenden Gerichts im Verfahren AN

11 E 07.02239 stütze, übersehe er, dass es vorliegend - anders als im damaligen Fall - um eine dauerhafte Umsetzung gehe, die auch eine förmliche Dienstpostenübertragung zum Gegenstand habe und keinen nur vorübergehenden Projekteinsatz. Der Antragsteller habe den Wechsel vom „Transfermitarbeiter“ zur Stammkraft bei der OrgE Vivento am Standort Bonn verkannt. Für sog. Stammkräfte stelle die OrgE Vivento den abstrakt-funktionellen Wirkungskreis dar. Sie seien dort Inhaber eines Dienstpostens und hätten somit auch ein Amt im konkret-funktionellen Sinne inne. Die sog. Stammkräfte nähmen nach der Umorganisation von Vivento nicht mehr nur die Aufgabe der Personalverwaltung der Transfermitarbeiter wahr, sondern darüber hinaus operative Tätigkeiten, die denen einer Kunden- oder Technikniederlassung ähnelten. Stammkräfte im operativen Bereich der OrgE Vivento hätten daher sowohl ein abstrakt- wie konkret-funktionelles Amt inne. Die vom Antragsteller vertretene Rechtsauffassung, dass bisherige Transfermitarbeiter kein abstrakt-funktionelles Amt bekleiden würden und somit nicht umgesetzt werden könnten - auch nicht auf einen Dauerarbeitsplatz mittels Dienstpostenübertragung - mure reichlich kurios an. Eine bestandskräftige Versetzung eines Beamten zu Vivento würde diesen damit gleichsam für den Rest seines dienstlichen Werdegangs jeglichem Zugriff des Dienstherrn entziehen. Wenn eine Umsetzung am fehlenden abstrakt-funktionellen Amt scheitere, müsse dies konsequenterweise auch für eine Versetzung gelten, weil auch diese ein abstrakt-funktionelles Amt voraussetze. Dies könne nicht richtig sein.

Durch den Umsetzungsbescheid in Verbindung mit der Dienstpostenübertragung vom 25.10.2007 habe der Antragsteller sowohl ein Amt im abstrakt-funktionellen wie auch im konkret-funktionellen Sinn erhalten. Er sei von einem Transfermitarbeiter zu einer Stammkraft geworden. Die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Maßnahme seien daher gegeben.

Der sachliche Grund für die Umsetzung des Antragstellers liege darin, dass bei Vivento am Standort Bonn Stammkräfte für die Aufgabengruppe Geschäftsentwicklung im Bereich Energiemanagement benötigt würden. Der Antragsteller sei nach einem Vorstellungsgespräch für den Einsatz in Bonn für geeignet erachtet worden. Weder wohnortnah noch im weiteren Umkreis hätten für ihn Beschäftigungsmöglichkeiten bestanden. Als Bundesbeamter stehe er grundsätzlich für einen bundesweiten Einsatz zur Verfügung. Umgesetzt worden sei der Antragsteller auf den Dienstposten GE-13, Senior Expert VM mit der Beamtenbewertung A 13 gehobener Dienst bzw. A 14 / A 15 höherer Dienst. Dies entspreche der tariflichen Eingruppierung T 10. Die Umsetzung des Antragstellers sei erforderlich, weil er als erfahrene Kraft im Laufe seiner beruflichen Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse erworben habe, die auf diesem Posten benötigt würden. Bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt worden sei sowohl die Tatsache, dass

dem Antragsteller zeitnah eine amtsangemessene Beschäftigung übertragen werden müsse wie auch seine familiäre Situation als alleinstehend und kinderlos. Alternative Mitarbeiter mit vergleichbarer Eignung und Nichtbeschäftigung hätten dem Bereich Geschäftsentwicklung nicht zur Verfügung gestanden.

Bei dem dem Antragsteller übertragenen Dienstposten handele es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe. So habe der Bereich Geschäftsentwicklung für das Energiemanagement folgende Zielsetzungen:

- Weiterentwicklung des Portfolios Energiemanagement
- Identifizierung von neuen Möglichkeiten inhaltlich vorbereiten
- Identifizierung von potenziellen Geschäftspartnern
- Verhandlungen mit potenziellen Geschäftspartnern begleiten (fachliche Expertise)

Der Antragsteller habe auf dem Dienstposten GE-13, SenExp VM u.a. folgende Aufgaben:

- Business Lines im Hinblick auf das Vermarktungspotential analysieren
- Vermarktungsprojekte konzipieren und steuern
- Weiterentwicklung von Business Lines im Hinblick auf Ausgründungen monitoren und steuern
- Verhandlungen mit potenziellen Geschäftspartnern begleiten
- Verträge vorbereiten
- Netzwerke (z.B. mit der Arbeitsverwaltung, Personaldienstleistern und Wirtschaftsunternehmen) zur Sicherstellung des Vermarktungsprozesses aufbauen und pflegen
- Anforderungen an die Personalausstattung der Projekte quantitativ und qualitativ festlegen

Dies beinhalte zum Beispiel für interne Kunden wie die DeTelImmobilien GmbH und für externe Kunden Energieberatungen durchzuführen, Energieoptimierungskonzepte zu erstellen und in diesem Zusammenhang auch die Kostenoptimierung sicherzustellen. Die Energieoptimierung umfasse auch den Bereich der Raumluftechnik, bei der der Antragsteller ein ausgewiesener Experte sei, da er zuvor bei DeTelImmobilien als Planer für Klimaanlage eingesetzt gewesen sei.

Insgesamt erweise sich die Umsetzung des Antragstellers als ermessensfehlerfrei. Seine persönlichen Belange seien hinreichend berücksichtigt worden. So habe er als alleinstehend, kinderlos und gesundheitlich voll geeignet keinen Anspruch auf Beschäftigung in einer bestimmten Region. Mit seinem Eintritt in das Beamtenverhältnis habe er als Bundesbeamter die Möglichkeit eines durch Versetzung, Abordnung oder Umsetzung bedingten bundesweiten Ortswechs-

sels in Kauf genommen. Ferner habe auch der Betriebsrat der Dienstpostenübertragung und der Umsetzung ohne Ausschreibung zugestimmt. Nach alledem könne das Begehren des Antragstellers keinen Erfolg haben.

Mit Schriftsatz vom 21.11.2007 nahm der Antragsteller zur Antragsrwiderrung Stellung und trug vor, dass das Beamtenrecht einen Unterscheid zwischen „Transfermitarbeitern“ und „Stammkräften“ nicht kenne. Überdies sei fraglich, ob die bei der Organisationseinheit eingesetzten „Stammkräfte“ in ihrer Gesamtheit über ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne verfügen würden. Hierzu bedürfe es vor allem eines dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Aufgabenkreises. Daran fehle es jedenfalls vorliegend beim Antragsteller, der einer technischen Laufbahngruppe angehöre, nunmehr jedoch eine Tätigkeit überwiegend personal- und betriebswirtschaftlicher Natur ausführen solle. Im Übrigen sei dem Antragsteller durch die streitgegenständliche Umsetzung kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne - auch nicht durch die Umsetzung auf eine „Stammkraftstelle“ - übertragen worden. Die Antragsgegnerin selbst habe es durch die Verletzung des Antragstellers zu Vivento zu verantworten, dass dieser weder ein Amt im abstrakt- noch im konkret-funktionellen Sinne mehr besitze. Um den Antragsteller umsetzen zu können, müsse ihm die Antragsgegnerin zunächst wieder ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen. Dies könne jedoch nicht mit dem beamtenrechtlichen Mittel der Umsetzung erfolgen. Auch mit der sog. Dienstpostenübertragung vom 25.10.2007 sei dem Antragsteller kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen worden. Der angeblich übertragene Personalposten „GE-13, Senior Experte VM, Artikelnummer 90177, Bewertung T 10“ sei kein Dienstposten sondern ein Arbeitsposten für Tarifkräfte. Die Antragsgegnerin weiche von der beamtenrechtlichen Terminologie ab, indem sie nunmehr den Begriff des „Personalpostens“ verwende. Nicht einmal aus der tarifrechtlichen Bewertung könne entnommen werden, ob damit auch nur annähernd eine amtsangemessene Beschäftigung verbunden sei. Die angebliche Dienstpostenbeschreibung verliere sich in Anglizismen und allgemeinen Plattitüden. Es fehle jeder Bezug zum statusrechtlichen Amt des Antragstellers, das einer technischen Laufbahn entstamme. Jedenfalls fehle es an einer widerspruchsfreien und ausdrücklichen Übertragung eines Dienstpostens. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller bei seinem Dienstantritt weder ein Büro, noch ein sonstiges Dienstzimmer, weder Computer noch Telefon vorgefunden habe. Der Mietvertrag für das entsprechende Gebäude sei gerade abgelaufen gewesen. Mit Schriftsatz vom 23.11.2007 vertiefte der Antragsteller vor allem seinen Vortrag zur fehlenden Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne weiter.

Dem entgegnete die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 12.12.2007 und führte aus, dass sog. „Stammkräfte“ bei Vivento im Unterscheid zur Gruppe der „Transfermitarbeiter“ sowohl ein Amt im abstrakt-funktionellen wie auch im konkret-funktionellen Sinne besäßen. Der Antragsteller gehöre nunmehr zu ersterem Personenkreis. Er habe durch die Verfügung vom 25.10.2007 eine amtsangemessene Beschäftigung erhalten. Entgegen der Auffassung des Antragstellers bedürfe es bei Fehlen eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne nicht eines gesonderten Aktes, dieses Amt neben einem Amt im konkret-funktionellen Sinne zu übertragen. Der Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung sei durch die Übertragung eines dauerhaften Dienstpostens erfüllt worden. Er habe nunmehr ein abstrakt-funktionelles Amt bei der Behörde Vivento inne; sein konkret-funktionelles Amt stelle der Posten „GE-13, Senior Experte VM“ dar. Der Antragsteller könne ferner nicht beanspruchen, ausschließlich eine Tätigkeit mit Technikbezug übertragen zu bekommen, nur weil er der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes entstamme.

Der Replik der Antragsgegnerin hielt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 14.12.2007 vor, dass nicht klar von der Antragsgegnerin dargelegt sei, wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt dem Antragsteller ein Amt im abstrakt- und konkret-funktionellen Sinne übertragen worden sei. Es fehle an einer Übertragung in klarer und unmissverständlicher Form, wie sie das Bundesverwaltungsgericht fordere.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der vorgelegten Behördenakte sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten in den Verfahren AN 11 S 06.03947 und AN 11 E 07.02239 verwiesen, die der Kammer bei der Entscheidungsfindung vorgelegen haben.

II.

Der erhobene Antrag nach § 123 VwGO ist statthaft, auch im Übrigen zulässig und in der Sache begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag bereits vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die

Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Dabei muss zwischen dem Anordnungsgrund, der in der Eilbedürftigkeit der beantragten vorläufigen Regelung liegt, und dem Anordnungsanspruch, der mit dem materiellen Anspruch identisch ist, unterschieden werden (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, Rn. 6). Das Vorliegen beider ist nach §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen. In diesem Zusammenhang hat das Gericht der Hauptsache eine Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gesichtspunkte zu treffen und dabei auch die Erfolgsaussichten eines anhängigen oder zu erwartenden Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen (a.a.O., Rn. 23 ff.).

Vorliegend hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund (1.) wie einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht (2.). Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht auch nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen (3.).

1. Vorliegend ist der Anordnungsgrund der Eilbedürftigkeit gegeben, weil die Antragsgegnerin die angefochtene Umsetzungsverfügung vollziehen will. Ihre Zusage, vor Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung keine Vollzugsmaßnahmen gegenüber dem Antragsteller zu ergreifen, bezieht sich allein auf das anhängige Verfahren und steht daher der Eilbedürftigkeit nicht entgegen, ebenso wenig der Umstand, dass der Antragsteller freiwillig seinen Dienst in Bonn angetreten hat (vgl. hierzu auch den Beschluss der Kammer vom 10.9.2007, AN 11 E 07.02239).

2. Ein Anordnungsanspruch folgt vorliegend daraus, dass die im Eilverfahren gebotene, summarische Überprüfung der Umsetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 25.10.2007 ergibt, dass diese sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig erweisen wird. Bei der gebotenen Interessenabwägung überwiegt daher das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin.

Rechtsgrundlage für eine Umsetzung - als solche bezeichnet die Antragsgegnerin die gegenüber dem Antragsteller getroffene personalwirtschaftliche Maßnahme ausdrücklich - bildet bei Bundesbeamten § 55 Satz 2 BBG. Bei deren Durchführung kommt dem Dienstherrn - abgesehen von der Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Mitbestimmung des Betriebsrates bei einer auf Dauer angelegten, mit einem Ortswechsel verbundenen Umset-

zung nach §§ 28 Satz 1 PostPersRG, 76 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG, die hier nicht im Streit stehen - grundsätzlich ein weites Ermessen zu, das vom Verwaltungsgericht nur auf Ermessensfehler hin überprüft werden kann. Die Grenzen des Ermessens des Dienstherrn bei Verfügung einer Umsetzung sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht durch Ermessensmissbrauch maßgeblich geprägt sein darf und dass das Ermessen durch die besonders gelagerten Verhältnisse des Einzelfalls in unterschiedlichem Maß eingeschränkt sein kann (BVerwG, NJW 1981, 67; NVwZ 1982, 103; 1992, 572 und 1997, 72; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Kommentar zum BBG, § 26 Rdnr. 45; GKÖD § 26 BBG. Rn. 7 ff.; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 4. Aufl. Rn. 143 m.w.N.). Ein Ermessensfehler in diesem Sinne kann bei der Verfügung einer Umsetzung gerade auch darin liegen, dass nicht alle Tatbestandsvoraussetzungen für sie vorliegen. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen einer Umsetzung rechnet begriffsnotwendig auch, dass neben der Übertragung eines konkret-funktionellen Amtes (Dienstposten) ein abstrakt-funktionelles Amt bei der Stammbehörde besteht (vgl. zu der Begrifflichkeit, BVerwG, Urteil vom 22.6.2006, ZBR 2006, 344), das im Übrigen dem Beamten aus Gründen der Rechtssicherheit in ausdrücklicher und unmissverständlicher Form übertragen werden muss (Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.9.2004, NVwZ 2005, 458). Die Umsetzung ist mithin wesensnotwendig dadurch geprägt, dass dem Beamten unter Beibehaltung seines abstrakt-funktionellen Amtes die Wahrnehmung eines anderen Aufgabenkreises im Sinne eines konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens) übertragen wird (Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Kommentar zum BBG, § 26 Rdnr. 45; GKÖD § 26 BBG. Rn. 8).

Ebenso wie bei der vorherigen - befristeten - Umsetzung des Antragstellers zum CC BP Bonn, deren Vollzug der Antragsgegnerin im vorläufigen Rechtsschutzverfahren untersagt wurde, erscheint die angefochtene Umsetzungsverfügung vom 25.10.2007 vorliegend bereits deshalb rechtswidrig, weil der Antragsteller nach wie vor bei deren Erlass kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne inne hatte und ihm ein solches auch nicht zuvor, gleichzeitig oder später übertragen wurde (vgl. BayVGH, Urteil vom 27.3.2007, <juris>; a.A. OVG Münster, Urteil vom 30.4.2007, 1 B 473/07). Mit der bestandskräftigen Versetzung zu Vivento, Personalstelle Nürnberg, hat der Antragsteller sein abstrakt-funktionelles Amt bei der Deutschen Telekom AG nicht nur vorübergehend verloren (BVerwG, Urteil vom 22.6.2006, a.a.O.). Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin, die wohl in der Umsetzungsverfügung selbst zugleich die Übertragung eines Amtes im abstrakt funktionellen Sinne sieht, obwohl sie sich zu dem eigentlich geforderten, rechtsklaren und unmissverständlichen Übertragungsakt an den Antragsteller nicht näher äußert, liegt in der Verfügung vom 25.10.2007 keine erneute Übertragung eines Amtes im abs-

trakt-funktionellen Sinne. Die Antragsgegnerin bezeichnet ihre Maßnahme selbst - und in Kenntnis des Beschlusses des VG Ansbach vom 10.9.2007 (AN 11 E 07.02239) - ausdrücklich als Umsetzung und überträgt dem Antragsteller einen „Personalposten“, den sie nach ihrem eigenen Vortrag beamtenrechtlich als Dienstposten verstanden wissen will. An der von ihr selbst gewählten Form und Terminologie ist die Antragsgegnerin festzuhalten. Übertragen worden ist dem Antragsteller daher ausschließlich im Wege einer Umsetzung ein Amt im konkret-funktionellen Sinn, nicht hingegen ein abstrakt-funktionelles Amt. Insoweit mag es zwar zutreffen, dass die sog. „Stammmitarbeiter“ bei der Organisationseinheit Vivento, CC BP Bonn, ihrerseits sowohl ein Amt im abstrakt- wie im konkret-funktionellen Sinne innehaben; gleichwohl fehlt es vorliegend - wie der Bevollmächtigte des Antragstellers zutreffend ausführt - an einer beamtenrechtlich wirksamen Übertragung auch des abstrakt-funktionellen Amtes eines „Stammmitarbeiters“ gerade auf den Antragsteller. Die Rechtmäßigkeit seiner Umsetzung scheitert vorliegend daher erneut an der erforderlichen Beibehaltung bzw. Innehabung des abstrakt-funktionellen Amtes, mithin am Fehlen eines begriffsnotwendigen Tatbestandsmerkmals der Umsetzung.

Dass der Antragsteller mit der bestandskräftigen Versetzung zu Vivento - wie die Antragsgegnerin meint - mangels abstrakt-funktionellem Amt weder ver- noch umgesetzt werden könne, trifft nicht zu. Wie § 26 Abs. 2 Satz 2 BBG zeigt, kann ein Beamter auch in Fällen, in denen seine Behörde aufgelöst und sein Aufgabengebiet hiervon berührt wird, gegen seinen Willen in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Auch in diesen Fällen fällt beim betroffenen Beamten durch Auflösung der Behörde das Amt im abstrakt-funktionellen wie im konkret-funktionellen Sinne weg, ohne dass damit zugleich dem Dienstherrn die Versetzung verwehrt wäre. Demzufolge hätte die Antragsgegnerin vorliegend nach Auffassung der Kammer die Möglichkeit besessen, den Antragsteller nicht umzusetzen, sondern - unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben - nach Bonn zu versetzen und ihm im Wege der Versetzung ein neues Amt im abstrakt-funktionellen Sinne zu übertragen. Hiervon hat sie indes keinen Gebrauch gemacht. An der gewählten Handlungsform der Umsetzung ist die Antragsgegnerin, wie bereits dargelegt, festzuhalten.

Darüber hinaus bestehen weitere Zweifel an der Rechtmäßigkeit der verfügten Umsetzung. So ist diese beamtenrechtlich auch dadurch gekennzeichnet, dass der betroffene Beamte im Bereich der gleichen Behörde verbleibt, bei der ihm lediglich ein anderer Dienstposten zugewiesen wird (vgl. GKÖD, § 26 BBG, Rn. 8; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Kommentar zum BBG, § 26 Rdnr. 45: „behördeninterne Maßnahme“). Eine Umsetzung kann zwar auch mit einem Ortswechsel verbunden sein, nämlich dann, wenn die Behörde, der der Beamte angehört, über Außenstellen oder auswärtig untergebrachte Abteilungen oder Referate verfügt. Wird einem Beamten jedoch ein neuer Dienstposten bei einer anderen Behörde zugewiesen, liegt begrifflich eine Versetzung und keine Umsetzung mehr vor, muss daher die Maßnahmen den gesetzlichen Vorgaben des § 26 BBG genügen. Gleiches gilt für die analog vorzunehmende Abgrenzung zwischen einer befristeten Umsetzung und einer Abordnung. Geht die befristete Personalmaßnahme mit einem Behördenwechsel einher, liegt eine Abordnung vor und müssen folglich die gesetzlichen Vorgaben des § 27 BBG eingehalten werden.

Von einer Behörde im angesprochenen dienstrechtlichen Sinn ist dann auszugehen, wenn es sich um eine hinreichend verselbständigte organisatorische Einheit handelt, die mit Beschäftigten und sächlichen Mitteln ausgestattet ist und in einem abgegrenzten Bereich staatliche, nicht notwendig öffentlich-rechtliche, Aufgaben wahrnimmt (zur Definition vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Kommentar zum BBG, § 26 Rdnr. 2 b). Für das Vorliegen eines - auswärtigen - Teiles einer Behörde spricht, wenn das Aufgabengebiet, das sie wahrnimmt, gegenüber den zentral untergebrachten Teilen nicht regional, sondern sachlich abgegrenzt ist und sie diesen hierarchisch gleichgeordnet ist. Demgegenüber spricht eine regionale Abgrenzung sachlich gleicher Aufgaben und eine hierarchische Unterordnung unter zentrale Abteilungen dafür, dass es sich um eine übergeordnete und mehrere ihr nachgeordnete Behörden handelt (a.a.O.).

Die Antragsgegnerin verwendet bei der Beschreibung ihrer Organisationsstruktur diese organisationsrechtliche Terminologie nicht. Stattdessen bezeichnet sie den gesamten Bereich von Vivento als eine „Organisationseinheit“ der Deutschen Telekom AG, die indes offensichtlich in unterschiedliche regionale „Standorte“ untergliedert ist (vgl. hierzu auch den Internet-Auftritt unter www.vivento.de). Als von der Aufgabenwahrnehmung her - keine Personalvermittlung, sondern stattdessen konzernweite und externe Dienstleistung - eigenständige Einheit wird von der Antragsgegnerin indes das Competence Center Business Projects (CC BP) angesprochen, das wiederum, wie sich aus veröffentlichter Rechtsprechung ergibt (vgl. z.B. VG Augsburg, Beschluss vom, 20.9.2007, Au 2 E 07.1076 <juris> betreffend eine Umsetzung zum CC BP, Standort München), regional gegliedert ist. Angesichts dessen spricht bei Anlegung des sum-

marischen Prüfungsmaßstabs im Eilverfahren vieles dafür, dass es sich beim „Competence Center Business Projects, Standort Bonn“ um eine im oben beschriebenen Sinne eigenständige Behörde handelt, mithin nicht um einen wie auch immer gearteten auswärtigen Teil einer bundesweit bestehenden „Organisationseinheit Vivento“. Dies hätte beamtenrechtlich zur Konsequenz, dass eine als „Umsetzung“ zum CC BP, Standort Bonn, qualifizierte Maßnahme in der vorliegenden Art und Weise nicht möglich wäre. Auch hier hätte der Dienstherr zur Versetzung als richtiger beamtenrechtlicher Handlungsform greifen und die hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen beachten müssen (vgl. zu entsprechenden Zweifeln am Vorliegen einer Umsetzung aufgrund der Organisationsstruktur der Antragsgegnerin VG Bayreuth, Beschluss vom 29.11.2006, B 5 E 06.1008, <juris>).

Schließlich erfordert eine Umsetzung auch, dass dem betroffenen Beamten eine seinem statusrechtlichen Amt angemessene Tätigkeit übertragen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.6.1995, NVwZ 1997, 72; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Kommentar zum BBG, § 26 Rdnr. 47). Auch hieran bestehen vorliegend Zweifel. So hat das Gericht die Antragsgegnerin ausdrücklich aufgefordert, konkrete Tätigkeiten zu benennen, die der dem Antragsteller zugewiesene Personalposten „GE-13, Senior Expert VM, AtNr. 90177, Bewertung T 10“ beinhaltet. Wie der Bevollmächtigte des Antragstellers insoweit zutreffend feststellt, enthält die daraufhin vom Antragsgegner abgegebene Stellenbeschreibung im Wesentlichen von einer betriebswirtschaftlichen Terminologie und Anglizismen geprägte Gemeinplätze. Einzig konkret angesprochen werden Kenntnisse des Antragstellers bei der Planung von Klimaanlage, die dieser bei „Energieberatungen“ einsetzen soll. Eine konkrete Aufgabenbeschreibung, die der Kammer erlauben würde, die Amtsangemessenheit der in Aussicht genommenen Tätigkeit zu überprüfen, liegt darin indes noch nicht. Umgekehrt spricht vielmehr der von der Antragsgegnerin nicht bestrittene Umstand, dass dem Antragsteller bei seinem Dienstantritt in Bonn weder ein Büroraum noch eine Büroausstattung zur Verfügung standen, eher dafür, dass bisher noch überhaupt keine konkrete Tätigkeit mit dem Personalposten „G-13, Senior Expert VM“ verbunden ist.

All dies zusammengenommen führt dazu, dass sich die Verfügung der Antragsgegnerin vom 25.10.2007 nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung aller Voraussicht nach als rechtswidrig erweisen wird.

3. Bei der vorgenannten Sach- und Rechtslage liegt ferner ein Ausnahmefall hinsichtlich des grundsätzlichen Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache vor, falls nicht ohnehin anzunehmen ist, dass sich die geforderte Vorläufigkeit der Regelung schon aus dem gestellten Antrag selbst ergibt. Die bloße Tatsache, dass die nur vorübergehende Aussetzung einer Maßnahme als solche nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, macht eine vorläufige Regelung weder rechtlich noch faktisch zu einer endgültigen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 123 Rn. 14; unter Bezugnahme auf BVerfG, NVwZ 2003, 1112).

Nach alledem ist dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG, Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs.

Rechtsmittelbelehrung

1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München.

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Für die Einlegung der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.:

Kohler

gez.:

Klinke

gez.:

Kurzidem